

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1799**

24 (13.6.1799) Extra-Beylage

Rescriptum Serenissimi ad Consistorium dd. 29. May 1799. KRN. 647.

(Die Einführung der Kirchencensur in der Residenzstadt Karlsruhe betreffend.)

Carl Friedrich Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Die so nöthige Unterstützung der, leider! immer tiefer in Verfall gerathenden Kirchen • Schul • und Sitten • Zucht bewog Uns im abgewohlenen Jahr, daß Wir für die, von den ersten Zeiten der Reformation an, in Unseren Evangelischen Landen bestehenden Kirchen • Censur • Kastalt die alte Ordnung nach den Zeit • umständen einrichten und verbessern ließen, auch durch Bestellung besonderer Kirchenältesten oder Censoren eine mehrere Lebhaftigkeit und Würksamkeit ihr zu sichern suchten, wie solches Unsere im Druck aufgegangene erneuerte Kirchencensur • Ordnung ausführlicher nachweist. Unser Wille ist, daß, so wie Wir Uns be eifern, in Religionsverehrung Unseren Unterthanen mit gutem Beispiel vorzuleuchten, als auch diese Anstalt, gleich es bey Unsern in Gott ruhenden Vorfahren ebenfalls geschehen, an Unserm Hoflager und in Unserer Residenzstadt in gebührender Achtung und Vollstreckung gehalten werden solle: Wir wissen jedoch, daß um mancher zusammentreffenden Verhältnisse willen solche dahier nicht mit Erfolg bealletet seyn könne, wenn nicht im Vollzug der allgemeinen Anordnung mancher dem Local angemessenen Modification statt gegeben, auch ein und andere besondere Einrichtung detsfalls gemacht wird. Um demnach nichts von demjenigen unberührt zu lassen, was etwa dem einreisenden Sittenverderbniß einigen Einhalt thun und wenigstens Uns die Br. ruhigung verschaffen kann, ihm nicht gleichgültig zugehen, sondern vielmehr solchem möglichst entgegen ge. würckt zu haben, setzen und wollen Wir hiermit, daß vorerwähnte gedruckte Censur • Ordnung unter den nachbeschriebenen Modificationen auch hier in pünktlichen Vollzug gesetzt werden soll.

ad S. 1. — 4.

I.) Alles, was Zweck und Gegenstand dieser Kirchenanstalt im Allgemeinen betrifft, ist auch hier zur Norm zu nehmen.

ad S. 5.

II.) Auch die allgemeine Regeln, wor der Censurgerichts • Aufsicht unterworfen sey, bleiben hier anwend. bar, und gleichwie Wir in Unserer im fernigen Wochenblatt Nr. 47. verkündeten Verordnung schon an. gemerkt haben, daß jene Unsere höhere Dienerschaft und Angehörige, welche dieser Aufsicht nicht unterworfen sind, es um deswillen nicht seien, weil Wir von ihnen fordern und voraus setzen können, daß sie es selbst wo nicht für Religionspflicht dann doch wenigstens für Wohlstandigkeit ihres distinguirten Standes erkennen wer. den, hierinn mit einem unanständigen Wandel und geschicklichen Benehmen den übrigen ein Beispiel zu geben, das diese zur willigen Befolgung der Befehle ermuntere, und daß im widrigen Fall Unser Consistorium Recht und Pflicht habe, die Censurgerichts • Obliegenheiten bey detsfalligen Uebertretungen zu erfüllen, also wieder. holen Wir dieses nochmals alles Ernstes, und wissen die Vorgesetzte aller Stände und Diener • Classen in Unserer Residenz hiermit an, ihre Untergebene dazu anzuhalten, und den etwaigen Erinnerungen Unseres Consistorii durch willige Aufnahme und zweckmäßige Verfügung alle hülfsreiche Hand zu bieten, so lieb einem jeden ist, Unsere Gnade sich zu erhalten, womit wir nur jene zu beehren gedenken, die mit Uns in die gleiche Bemühung einstimmen, Religion, gute Sitten und gründlichen Schulunterricht zu fördern, zu vermehren und mit eigenem Beispiel zu unterstützen; wie Wir dann eben des wegen auch mittelst Wiederholung dessen, was Wir schon in den Dienstinstructionen einem jeden einschärfen, einen fleißigen Besuch der öffentlichen Gottes. dienste anmit empfehlen.

ad S. 6. & 7.

III.) Wir setzen hierbei vor allen Dingen voraus, wie der Umfang der hiesigen Stadt so groß sey, und wie die mancherley Standesverhältnisse die Aufsicht so sehr verweiltäufügen, daß die erforderliche Zahl Censoren ohne eine schickliche local und personal Abtheilung in der Aufsicht mehr hinderlich als förderlich seyn würde, ohne der übrigen besorglichen Collisionen zu gedenken, deswegen soll in Absicht der öffentlichen Sittenaufsicht die Carlsruher Hof • Militair • Stadt • und Dorfgemeine in folgende sechs Bezirke abgetheilt seyn:

Der erste umfaßt die Wald- und Herrengasse mit Inbegriff der Wähe des Linkeheimer und Mühlburger Thors und der Langenstraße bis an das Rathverwandten Lacherische Haus No. 463.

Der zweite die Ritter- und Lammgäß mit den correspondirenden drei westlichen Eirkelquadraten und die lange Straße von des Kiefer Richterwanns Haus No. 461. bis zum Rathhaus No. 338.

Der dritte die Bären- und Kreuzgäß samt den beiden mittelsten Eirkelquadraten, nemlich dem vierten und fünften, so wie die Erdpringsenstraße, Schloßgasse und den neuen Markt, dann die lange Straße vom Gymnasio No. 390, bis zur reformirten Kirche.

Der vierte die zwei ostwärts folgende oder sechste und siebende Eirkelquadrate, die Adlergäß nebst ihrer Verlängerung, die Cronengäß, Kuppurrer Straße und Spitalgasse, den Theil der langen Straße von dem Zuckerdeck Wittfngerischen Haus No. 388. bis zu des Juden Seligmanns Haus No. 346. nebst der hinters her ziehenden sogenannten Querallee.

Der fünfte den Rest der langen Straße von dem Rappenwirthshaus No. 332. an, bis zum Durlacher Thor, mithin die Friedrichstraße oder den sogenannten Pfanzenstiel, den zur Stadt gehörigen Theil der Botzackerstraße, die Waldhorngasse und das letzte ostwärts gelegene oder achte Eirkelquadrat; endlich

Der sechste den ganzen Umfang, welcher unter dem Rahmen von Kleinkarlsruher für eine besondere Bürgerliche und kirchliche Gemeinde zur Wohnung bestimmt ist.

IV.) Die Aufsicht in diesen Bezirken soll in drey Censurgerichte vertheilt seyn, nemlich das Hofcensurgericht, das Stadtcensurgericht, und das Kleinkarlsruher Censurgericht, das erste umfaßt alle niedere Dienerschaft, sie möge zu einem Hof- Civil- oder Forst- Departement gehören, und alle Militärpersonen vom Unterofficier abwärts, sie mögen wohnen oder handeln, in welchen der obigen Quartieren es sey, und die Censoren sind daher auch an keines der obigen Quartiere zur besonderen Aufsicht gewiesen; das zweite begreift alle übrige nach §. 5. den Censurgerichten unterworfenen verbürgerte oder unverbürgerte Einwohner oder Fremde, die in den fünf ersten der obgedachten Quartieren wohnen oder sich aufhalten, und jedes dieser Quartiere muß daher einen unter den Censoren haben, dem die besondere Aufsicht darüber zur näheren Obliegenheit gemacht sey. Endlich unter das dritte gehören alle der Kleinkarlsruher Gemeinde angehörige oder darinn sich aufhaltende und nicht zum Hofcensurgericht qualifizierte Personen, also das sechste der obigen Stadtquartieren.

V.) Das Hofcensurgericht soll aus dem Hofprediger, dem Hofdiakon als Regimentsprediger, einem Oberofficier, den Wir jeweils dazu bestimmen und den Censoren aus dem Hofdienerschafts und Militärpersonal, das Stadtcensurgericht aus dem Stadtpfarrer, dem Hofprediger, dem Archidiacon, dem Bürgermeister, und einem Rathsgliede, sodann den städtischen Censoren, endlich das Kleinkarlsruher Censurgericht aus dem Hofdiakon als Ortspfarrer, dem Anwald, einem Gerichtsmann und den Gemeindecensoren bestehen.

ad §. 8.

VI.) Der Recurs in Beschwerungsfällen, dessen diese Stelle der Censurordnung gedenkt, bleibt bey dem dem Stadt und Kleinkarlsruher Censurgericht aus Oberamt und Stadtpfarramt, vom Hofcensurgericht aber soll er aus bewegenden Ursachen an Unser Consistorium genommen werden, so wie auch das, was dort von der Publication der Urtheile durch den ersten weltlichen Geistlichen gesagt wird, bey dem Hofcensurgericht von dem demwohnenden Oberofficier zu verstehen ist.

ad §. 9.

VII.) Die Schüler des Gymnasii sind zwar theils aus Familien, welche dem Censurgericht unterworfen, theils aus solchen, welche exempt sind: da jedoch bey ihnen wegen der Schüler-Gleichheit ein Unterschied nicht Platz greift, so wollen wir, daß sie zwar alle vor den Censurgerichten examirt, aber der Aufsicht der Censoren wegen ihren etwa an öffentlichen Orten begehenden Unordnungen unterworfen seyn, mithin deren Ermahnungen willig annehmen und befolgen, in dessen Ermanglung aber von den Censoren dem Recor Gymnasii angezeigt werden sollen, der sie dann zu Verhütung des Mißbrauchs ihrer Exemption desto ernstlicher nach den Gesetzen der Gymnasienpolizei bestrafen soll.

VIII.) Obschon auf dem Land mehrere Diener und beurlaubte Soldaten dem Censurgericht auch unterworfen sind, so haben Wir jedoch allson die sonst im 3ten Abschnitt unter gewissen Beschränkungen erlaubte Büßungen am Leib gegen diese Classe von Personen wegen den sonst beordneten Inconvenienzen für unannehmbar erklärt. Eben diese Besorgnisse treten bey den verwirkelten Verhältnissen einer Residenz durchaus bey dem Censurwesen der Einwohner ein. Wir wollen daher, daß keines der hiesigen Censurgerichte einige Büßungen am Leib an Personen dieser Classe anzuordnen da, wo Strafe nöthig wird, nur Geldstrafe jedoch bis auf Ein Reichth.

Protocolls angezeigt werden, die dann solche ungesäumt einzutreiben, oder, nach Befinden, in eine gleich zu vollziehende Leibeshüftung zu verwandeln hat. Wo jedoch bey jungen Personen Züchtigung nöthig wäre, soll von den Censurgerichten nicht erst Geldstrafe angeordnet sondern gleich das Factum der Polizeideputation zu Verhängung der angemessenen Züchtigung angezeigt werden.

ad §. 10.

IX.) Die allmonatliche einmalige Haltung der Kirchenensur verlangen Wir auch hier von jedem Censurgericht; da aber nicht immer der Vertag eine gleich schickliche Zeit seyn möchte; so überlassen Wir den geistlich und weltlichen Vorgesetzten eines jeden Censurgerichts wegen des schicklichen Tages und der Stunde, so wie

ad §. 11.

wegen des Orts der Zusammenkunft eine etwa auch von der allgemeinen Norm abweichende Uebereinkunft zu treffen.

ad §. 12.

X.) Es findet über die Vorladungen das Gesagte auch hier in der Maasse Platz, daß jedoch die Soldaten durch Bestellung des zu der Censurdeputirten Officiers vorzubieten sind.

ad §. 13.

XI.) Die Protocollführung bei dem Kleinkarlsruher Censurgericht verbleibet dem Ortsschulmeister; für das Hofcensurgericht aber soll der jeweilige Subdiaconus oder dessen Amtverweser, und für das Stadtcensurgericht der Vicarius Ministerii solches führen, theils um diesen Gerichten mehreres Ansehen zu sichern, theils um den Vicarien Gelegenheit zu Erfahrungen in diesem Theil ihrer künftigen Amtsgegenstände zu verschaffen; die jeweils nöthig werdende Protocollauszüge aber hat bei der Hofcensur der Hofcantor, bei der Stadtcensur der Knabenschullehrer zu fertigen.

ad §. 14. & 15.

XII.) Wir belassen es bei dem, was allgemein über Bestimmung und Eigenschaft der Censoren verordnet ist, und fügen dem nur noch bei, daß die aus dem Militär zu ernennende Censoren jederzeit aus den sämtlichen Unterofficieren mit Rücksicht auf die gesellige Eigenschaften, und bei den Stadtcensoren fünf jedesmal mit Rücksicht auf eine Wohnung, die zu dem Quartier, das in Aussicht zu nehmen ist, schicklich sey, ernannt werden sollen.

ad §. 16.

XIII.) Die Ernennung der Censoren soll bei dem Stadt- und Dorf- Censurgericht sehr erstmals durch Unsere Polizeideputation nach Vernehmung der betreffenden Beisitzigen und des Bürgermeisters oder resp. Awaaldr, künftig aber nach der allgemein vorgeschriebenen Norm geschehen. Bei der Hofcensur hingegen soll sehr erstmals und künftig jederzeit die Anzahl, welche aus den Hof- und Forstbedienten zu nehmen ist, von dem Hofmarschall und Hofprediger, und die aus den Unterofficieren zu hebende von dem Commandanten Unseres Regiments und dem Regimentsprediger ausgesucht, und Uns in Vorschlag gebracht, darüber Unsere oder eines jeweilig regierenden Ratsgraven Bestätigung eingeholt werden.

ad §. 17.

XIV.) Die Anzahl der Hofcensoren ist auf drei aus den Hof- und Forstbedienten und auf drei aus den Unterofficieren bestimmt: beide sollen jedoch nicht ständig seyn, sondern in Bezug auf letztere soll auf jeder Compagnie ein Unterofficier dazu erkieset werden, von denen nachmals immer drei den Censurgerichten anzuweisen und die von den übrigen etwa wahrgenommene Mängel, welche diese ihnen melden müssen, (alles nach der von dem zum Censurdeputirten ernannten Oberofficier bestimmenden Ordnung) andringen sollen, damit ohne Collision mit den militairlichen Verhältnissen immer drei sicher dem Censuramt abwarten können. Auch bei jenen, nemlich den Hofbedienten, behalten Wir Uns wegen der mancherlei Veränderungen, die Unser Hofdienst fordern kann, eine freie Aenderung bevor. Zur Stadtcensur hingegen sollen sechs in der Regel ständige Censoren oder Kirchenräthe, wovon wenigstens  $\frac{2}{3}$  und höchstens  $\frac{3}{4}$  außerhalb des Raths aus der Bürgerschaft zu nehmen sind, jederzeit substituiren. Bei der Kleinkarlsruher Censur reichen zwei, einer aus dem Gericht und einer aus der Gemeinde hin.

ad §. 18.

XV.) Die allgemein bestimmte Censurgegenstände müssen auch hier zum Augenmerk dienen, jedoch mit nachstehender Beschränkung:

ad Nr. 4) Wegen der vielerlei Bedürfnisse der Stadteinwohner, die nicht im Vorrath angeschafft werden können und der Wegzerrubden, ingleichen die Einkaufung des Feilhabens, die mit täglichen Speisebedürfnissen hereinkommen,

auf die Zeit der Hauptkirchen eingeschränkt, mithin von Morgens 9. — 11. und von Mittags 1. Uhr bis Halb 4. Uhr festgesetzt.

ad Nr. 6. & 8. Da es die Umstände in der Residenz so wenig als in den Badorten leiden, daß geräuschvolle Lustbarkeiten von den Sonn- und Feiertagen ganz entfernt werden, hingegen doch auch der überhäufenden schrankenlosen Willkühr hierin nicht nachgegeben werden kann; so sollen die betreffende Obrigkeiten immer darauf sehen, daß sie, so viel an ihnen ist, vermindert werden: besonders aber darf das Tanzen an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage, an jenen Sonn- und Feiertagen, worauf andern Tages ohne mittelbar noch ein Sonn- oder Feiertag folgt, und an den Sonntagen in der Fasten- und Adventszeit niemals erlaubt oder geduldet werden, und man muß wegen der Anfangszeit die Censurvorschrift desto genauer befolgen, auch ein desto wachsameres Auge auf die erlaubt werdende Lustbarkeiten halten, damit nirgends zu Mergernissen Stoff gegeben werde.

Zu Nr. 11. Empfehlen Wir nach der neuerlich gemachten Eintheilung der Kinderlehren in jene für die Stadt, und jene für die Militär- und Kleinkarlstrüher Schule, nunmehr besonders eine genaue Obacht auf Befuchung der Kinderlehr von allen Kindern, und auf das Vorsehen der Kinder aus derjenigen Schule, welche die Ordnung trifft.

ad §. 19.

XVI.) In allem in diesem Abschnitt gemeldeten ist hier nur zu Nr. 1. zu bemerken, daß der Kirchenumgang unter der Frühe- oder Soldaten-Kirche von zweien aus der Militär- und Kleinkarlstrüher Censoren innerhalb des Umfangs von Kleinkarlstrühe und in der Gegend der Stadtkirche; sodann unter der Morgen- und Abendkirche der Stadt von zwei städtischen Censoren in den Stadtquartieren und besonders in der Kirchengegend gehalten und damit vorzüglich auch den lärmenden Spielen und Versammlungen der Kinder auf dem Kirchenplatz gesteuert werden müsse; die Aufsicht in der Stadtkirche wird durch eben jene Censoren nach schicklichen Abtheilungen geführt, in der Hofkirche aber durch die Kirchenältesten. Es müssen sodann zu Nr. 3. die sämtliche Censoren, von denen oft der Eine auf seinem Wege Dinge bemerkt wird, die in den Geschäftskreis der Censoren eines andern Censurgerichts einschlagen, miteinander in Umgangsverhältnisse so weit sich sehen, als es nöthig ist, um sich einander ihre Amtsbemerkungen mitzutheilen.

ad §. 20. & 21.

Finden Wir etwas bezusetzen unnöthig.

ad §. 22.

XVII.) Die städtische Kirchencensoren sollen auch hier, und zwar jene von der Stadt in der Stadtkirche, jene von Kleinkarlstrühe in der Früh- oder Soldatenkirche präsentirt, auch ihre Ernennung und jeweilige Wiedererfetzung durch das Wochenblatt bekannt gemacht, alle ohne Unterschied aber ordnungsmäßig in Pächtern genommen werden.

ad §. 23.

XVIII.) Wir überlassen

ad Nr. 2.) wegen Plokanweisung in den Kirchen Unserm Stadtpfarr- und Hospredigeramt gemeinschaftlich beifalls das Weitere so zu bestimmen, wie es am zweckmäßigsten der bestehenden Kircheneinrichtung gemäß sich ausführen läßt, und beschäftigen alles übrige, was hier und ferner

ad §. 24. — 27.

geordnet ist.

XIX.) Euch, den Vorsehern, Räten und Besitzern Unseres Corthorli empfehlen Wir die allgemeine Aufsicht auf Ausführung und Aufrechthaltung dieser Ordnung: Unserer Policei, Deputation (mit Einschluß des dazu gehörigen geistl. Deputati) übergeben Wir aber die näher Special-Aufsicht darauf, mithin die Organisation, Handhabung und Beschützung derselben, zu welchem Ende sie auch bei öffentlichen Umgängen und Visitationen, oder wo es sonst nöthig gefunden wird, den Censoren Polizeidiener zur Unterstützung beizugeben mag. Gleichwie Wir übrigens Unserem Hofmarschallensamt, Unserer Policei, Deputation, Unserer Militärcommandantenschaft und Unserem Oberamt und Oberforstamt darüber ohnmittelbar von diesem Befehl an Euch Kenntniß geben, und sie zu der in ihrem Amtekreis einschlagenden Mitwirkung anweisen: So stellen Wir Euch anheim, Was Ihr weiter wegen Publication durch den Druck wegen Umhellung einer Nachricht, die jedem Einwohner hinlänglich von seinen desfallsigen Pächtern unterrichtet, und wegen Instruirung der Censoren zu beschließen und der Policei, Deputation an Handen zu geben nöthig erachtet.

Wir versehen Uns, daß Ihr in diesem wichtigen Gegenstand Unseren auf Sitten und gute Ordnung abzweckenden Willen jederzeit gewissenhaft zu vollziehen Euch angelegen seyn lassen werdet, und verbleiben Euch mit Landesfürstlicher Gnade stets geneigt. Gegeben Carlstrühe w. v.

berlin und Andreas Kleb zu Fehren-Schallkatt hat Jedermann seine Forderung der Commission in dem Kögl. Wirthshaus gehörig einzugeben, widrigen Falls die Abweisung von der Concursmasse zu erwarten steht. Erordnet bey Oberamt Mühl. den 27. May. 1799.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. In der Williardischen Behausung eben dem Brunnensturn, ist der ganze untere Stock zusammen oder in zwey Logis getheilt zu verlehnen, bestehend in 6 Zimmern, 2 Kammern, Küche, Wasch-Küche, Holzremis und Keller. Welches bis den 23. July kann bezogen werden. Das Nähere ist bey dem wärllichen Bewohner Handelsmann Busläger zu erfahren.

Carlsruhe. Beym Sattlermeister Smelin in der A. lergaß, ist ein Zimmer für einen ledigen Herrn oder ein Frauenzimmer mit Morubels zu verlehnen und kann alle Tage bezogen werden.

Carlsruhe. Bey Saisenseder Ketricch neben dem Rapp'n ist im hintern Gebäu der obre Stock bis d. 23. July zu verlehnen.

Carlsruhe. In dem Buchbinder Meierischen Haus in der Rittergas ist für eine ledige Person im obern Stock ein Zimmer zu verlehnen und kann bis d. 23. July bezogen werden.

Carlsruhe. Bey Hofschlopfmacher Sellmeth in der langen Straße steht der ganze obre Stock auf d. 23. July oder 23. Oct. zu verlehnen. Das Nähere ist bey ihm selbst zu erfragen.

Carlsruhe. In der Rechnungsrath Poffelerschen Behausung No. 422. in der Erbspringenstraße ist der obre Stock nebst der Mansarden Wohnung zu verlehnen und kann d. 23. July bezogen werden.

Sachen so zu verkaufen.

Carlsruhe. Bey dem Kürschner Kaufmann in der Spitalgasse No. 403 sind ungefehr 9 Ohm gute Oberländerweine worunter besonders 1783er Lauffener begriffen ist, in Commission zu verkaufen. Carlsruhe den 3ten Juni 1799.

Carlsruhe. Bey hiesig Fürstl. Marckall werden Dienstag den 18. dieses Vormittags um 8 Ube 15. bis 20. Stück noch brauchbare Reit- und Kutschsch. Pferde, verschiedene Reit- und Kutschen. Pferd. Zeug, einzige Stallgeräthschaften und eine Parthe alte Eisen in öffentlicher Steigerung gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liebhaber können sich um bestimmte Zeit im hiesig Fürstl. Reithaus einfinden. Carlsruhe d. 8. Juny 1799.

Stallamt.

Karant. Bernhard Gerber der dormalige Ofenwirth zu Bietzhelm ist Wilens sein Wirthshaus zum Ofen in Bietzhelm nebst dazu gehöriger

Schuer, Stallung, Hofraith und Garten als ein Eigenthum öffentlich versteigern zu lassen. Die hierzu Anstragende können sich also bis Sonntag d. 23. dieses Monats in gedachtem Wirthshaus zu Bietzhelm einfinden. Erordnet Karant bey Oberamt den 7. Juny 1799.

Baden. Da die auf Dienstag den 11ten Juny aufgeschriebene Versteigerung des Wirthshaus zur Sonne in Doss nicht geschehen wird, als wird dieses zu jedermanns Nachricht hiermit bekannt gemacht. Sig. Oberamt Baden den 3ten Juny 1799.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorsteher für den Monat Juny ist Herr Kammererath Klose.

Carlsruhe. Einem geehrten Publico wird von Endsamerschriftener bekannt gemacht, daß sie ihr Handwerk fortschre und verpricht prompte gute Arbeit zu liefern, bittet daher um geneigten Zuspruch. Carlsruhe d. 10. Juny 1799.

Waurermeister Holben Wittib.

Carlsruhe. Bey Karl Drechsler in der Lammgaß zu ist ist von dem sogenannten Gesundheits-Kochgeschirre bekändig zu haben.

Daß das Eisen unter allen Metallen zu Kochgeschirren in Rücksicht der menschlichen Gesundheit lauter gute und nicht die geringste üble Eigenschaften besitzt, ist zu bekannt und bedarf keiner weitem Erwähnung. Dieses Geschirre wurde auch kürzlich durch chemische Versuche ganz ächt gefunden. Da also der Eisenstoff daran vorher so ausgebleicht und gereinigt wird, daß wenn auch nach 100. nach die ganz reine gar nicht mit Blei verzeigte Verzinnung abzulegt, so bleiben die Geschirre dennoch rein und weiß und man ist dadurch der öftern Unkosten, sie von Zeit zu Zeit neu verzinnen lassen zu müssen, ganz überhoben.

Die festgesetzten Preise sind folgende. Fleisch und Gemüßhäfen, Strohkäfen mit und ohne Füße, Dampfknudel. Pfannen, Marmitten, Dorteupfannen das Pfund zu 45 kr. Ganz geschlagene Casterollen, Milchpfanne und Casteröpfe das Pfund zu 55 kr.

Da der Preis ohnehin so gering als möglich ist, so bittet man auswärtige Freunde, Briefe und Geld frey einzusenden.

Carlsruhe. Um die Zurückgabe dreyer Bücher, welche von dem dahier verstorbenen Herrn Dr. J. J. Roussseau von Rabenau entlehnt worden, bittet vermög Auftrags.

Kreuzler, Hauptmann.

Carlsruhe. Seit 3 Wochen liegen in Herrn Caffetier Drechslers Behausung von Oeuvres de J. J. Rousseau der 5te und 6te Theil de la nouvelle Heloise in französischen Schiltrot. Band mit vergoldetem

Schnitt, ohne erfahren zu können, wem sie zugehörig. Der Eigenthümer dazu beliebe sie daher abholen zu lassen.

Carlsruher. Zukünftigen Montag den 17 Juny ist die Ziehung der ersten Classe der 24ten Hessendarm. Städtischer Classenlotterie, in welcher die schon bekannte Chaise herausgespielt wird. In MacLots Hofbuchhandlung so wohl als bey dem Eigenthümer der Chaise dem Sattlermeister Beck sind noch Loose für 24 kr. zu haben.

Vermischte Nachricht.  
Neue Siz Druck Maschine.

Der Gold. Graveur Herr Karl August Behr in Dresden hat nach den teutschen Kunst Blättern ein ganz neue sehr ingenidse Druck Maschine zu seinen englischen Zeyn erfunden, die vor der gewöhnlichen Druckerey der Engländer mit Kupfer Platten außerordentliche Vortheile hat, indem sie mit einer weit größern Schnelligkeit, Reinlichkeit und Accurateffe die Arbeit bewerkstelligt, als die englische Druckerey. Diese vortheilhafte Maschine hat die Eigenschaft, daß sie in einem fort arbeitet, ohne einen Augenblick ruhen zu dürfen. Der Drucker hat nicht nöthig, die Farbe lange einzutragen, die Platte zu wischen, die Ränder genau zu reinigen, und dann mit Genauigkeit das zu bedruckende Tuch aufzulegen, damit ein Abdruck ganz genau an den andern paßt und anschließt, welche Manipulation gewöhnlich immer sehr viel Zeit wegnimmt; diese wird aber durch diese Erfindung gänzlich erspart, und dennoch die Druckerey viel reinlicher, sauberer, accurater und sicherer bewerkstelliget, so, daß nie ein Fehlbruck dabey vorkommen kann, welches bey seinen

Lüchern und großen Fabriken allerdings von Bedeutung ist. Uebrigens ist diese Erfindung von sehr einfacher Zusammensetzung, und eben deswegen um desto dauerhafter, je weniger sie complicirt ist, auch ist sie in Absicht der zu betreibenden Kraft, im Gebrauch eben so leicht, als die englische, indem sie eben nicht mehr Hände beschäftigt, als diese. Herr Behr ist entschlossen, den Liebhabern dieser Erfindung ein Modell von 3 Fuß und 4 Zoll Höhe zu bauen, falls sie es verlangen und sich deßhalb in frankirten Briefen mit ihm einverständigen wollen.

Geborene.

Carlsruhe. Den 5ten Juny, Wilhelmine Franziska Christine, B. Carl Friedrich Kiefer, B. u. Metzgerm. Den 6ten, Amalie, B. Herr Carl Wilhelm Holz, Fürstl. Faanenmeister. Tod. Anne Margarethe Magol, Barb. B. Bärtle, Einwohner in Klein Carlsruhe. Den 7ten, Carl Christian, B. Joh. Georg Friedrich Reich, B. u. Schneiderm. Den 8ten Carl Friedrich, B. Carl Friedrich Vorholz, B. u. Buchbinderm. Den 10ten, Sophie Magdalena, B. Carl Braunwart, B. u. Metzgerm. Den 11ten, Christian Theodor, B. Herr Michael Schweyert, Fürstl. Hofgärtner.

Gestorbene.

Carlsruhe. Den 5ten Juny, Jacobine Catharine, B. Christoph Kling, B. u. Schneiderm. alt 10 T. Den 6ten, Frau Margarethe Magd. geb. Wizin und verh. Crassfussan, alt 77 J. 11 M. 9 T. Den 7ten, Frau Auguste geb. Wagnerian u. verh. Reutherinn, alt 41 J. 11 M. 7 T.

Marktpreise vom 10. Juny. 1799

Fruchtpreise	Carlsru.		Durl.		Bedenschätzung	Carlsruhe.			Durlach.			Fleisch Tar.			
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Malter.															
Neuer Kernen	14	50	14	50	Beck o. Semmel	4	1					Das Pfund.	kr.	kr.	
Alter Kernen	14	50	14	50								Maß Ochsenfleisch	8	8	
Waizen . .	13	48	13	48	— dito . . .	8	2		8	2		Gemein Ochsenfl.	—	—	
Neu Koen .	9	—	9	—	Weis Brod . .							Rind o. Schmalz.	6½	7	
Alt Korn .	9	—	9	—	Weis Brod . .	29	6		28	6		Kuhfleisch . . .	6	—	
Gem. Frucht	9	30	9	—	Schwarz Brod	1	15	5				Kalbsteisch . . .	6	6	
Gersten . .	6	—	6	48	Schwarz Brod	3	1	10	2	28	10	Keislingsfleisch .	5	—	
Haber . . .	7	15	7	15	Weismehl das Pf.							Hammeisfleisch .	8	8	
Welschkorn	7	28	7	28								Schweinefleisch .	8	8	
Erbfen	1	—	1	—											
Linzen	1	—	1	—											
Bohnen															